

Der Flächennutzungsplan Cottbus ist seit August 2003 rechtswirksam. Im Juli 2003 wurde der sachliche Teilregionalplan III „Windkraftnutzung der Region Lausitz-Spreewald“ durch die Regionalversammlung als Satzung beschlossen und 2004 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Darstellung von Eignungsgebieten im Teilregionalplan bzw. von Sonderbauflächen „Windenergienutzung“ im FNP ist eine Ausschlusswirkung zur Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle verbunden. Somit gibt es unter Beachtung der gegebenen Rechtslage zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Darstellungen des FNP wie Teilregionalplanes keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung.

Unter diesen Prämissen sind in der Vergangenheit die Potenziale im Cottbuser Stadtterritorium (im östlichen Teil des Tagebaus Cottbus) weitgehend ausgereizt worden:

genehmigte Vorhaben im Cottbuser Stadtterritorium (siehe Anlage 1)

6	Anlagen durch Vattenfall Europe Renewables	realisiert
12	Anlagen durch Energietechnik Leipzig	realisiert
14	Anlagen durch Loscon Lassowsky Beeskow	bislang nicht realisiert

Mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 21.09.2007 wurde der Teilregionalplan für unwirksam erklärt. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Errichtung bislang nicht genehmigter Windkraftanlagen in der Region.

Die bisherigen regionalplanerisch festgesetzten Windeignungsgebiete mit ihrer Lenkungs- und Konzentrationsfunktion für die Windenergienutzung und ihrer Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich haben somit ihre Rechtswirkung verloren, d.h. es gibt für die Region Lausitz-Spreewald keine Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windkraftnutzung mehr. Somit sind Windkraftanlagen ab September 2007 wieder im gesamten Außenbereich nach § 35 Abs. 1, Nr. 5 BauGB möglich und zulässig sind, sofern nicht öffentliche Belange dem entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gem. § 35 Abs. 1, Nr. 5 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich privilegiert, wenn sie der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel dann entgegen, wenn hierfür z.B. durch Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. in einem Regionalplan eine Ausweisung zur Windenergienutzung an anderer Stelle erfolgt ist.

Konsequenzen für die Stadt Cottbus

Wie oben bereits erwähnt liegt für das Stadtgebiet Cottbus (Territorium bis zur Eingemeindung 2004) ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor, der die Ausschlusswirkung an

anderer Stelle bereits beinhaltet und somit einer ungeordneten Zulassung von weiteren Windkraftanlagen als öffentlicher Belang entgegensteht.

Für die ehemalige Gemeinde Groß Gaglow liegt seit Dezember 2000 ein rechtswirksamer FNP vor, für die ehemalige Gemeinde Gallinchen seit August 2001. Regelungen zur Windenergienutzung sind hierbei nicht enthalten.

Für den Stadtteil Kiekebusch liegen aufgrund des Fehlens eines eigenen FNP gegenwärtig keine bauplanungsrechtlichen Rechtsmittel als Steuerungsmöglichkeit vor, die einen öffentlichen Belang zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich darstellen könnten.

Insofern besteht in den Stadtteilen Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch aufgrund der Unwirksamkeit des Teilregionalplanes die Gefahr einer ungeordneten Ausbreitung von Windkraftanlagen, solange hierzu keine adäquaten Lösungen zur Steuerung gefunden werden.

Reaktion der Regionalplanung

Die Regionalversammlung hat bereits einen entsprechenden Beschluss zur umgehenden Neubearbeitung des sachlichen Teilregionalplans III „Windkraftnutzung“ gefasst. Auf die Berücksichtigung anderweitiger erneuerbarer Energien, die ebenfalls eine z.T. beachtliche Flächenrelevanz besitzen und für die eine entsprechende regionalplanerische Steuerung angeregt oder nachgefragt wurde, soll dabei verzichtet werden. Aus juristischen Gründen wird die ausschließliche Behandlung der Windkraftnutzung auch auf kommunaler Ebene empfohlen.

Die Erstellung eines entsprechenden Teilregionalplanentwurfes soll im III. Quartal 2008 abgeschlossen sein, der dann zwar nach wie vor keine Rechtswirksamkeit besitzt, jedoch als öffentlicher Belang zur Bewertung von Außenbereichsvorhaben heranzuziehen ist.

In Aufstellung befindliche raumordnerische Ziele sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessenausübung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG). Als Zeitpunkt des Vorliegens „in Aufstellung befindlicher Ziele“ sind räumlich konkretisierte, materielle Zielformulierungen, die in der Regionalversammlung durch Beschluss bzw. Kenntnisnahme bestätigt wurden, anzusehen. Liegt hinsichtlich der Regionalpläne nach entsprechender Abwägung das Stadium der Planreife vor, können diese je nach Umständen des Einzelfalls einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben als öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 entgegenstehen. Auf dieser Grundlage kann die Gemeinsame Landesplanung bis zu zwei Jahre befristete Untersagungen der Erteilung von Zulassungen unter Bezugnahme auf die in Aufstellung befindlichen Eignungsgebiete und die diesbezüglichen Abwägungsbe-

lange erteilen. Diese Untersagungsverfügung hat dann Weisungscharakter gegenüber der Genehmigungsbehörde.

Die Planreife des neu aufzustellenden Regionalplanes bzw. Teilregionalplanes ist jedoch frühestens im III. Quartal 2008 zu erwarten, so dass die Ziele der Raumordnung bis dahin nicht als öffentliche Belange gewertet werden können.

Handlungsoption seitens der Stadt Cottbus

Um bis zum Zeitpunkt der Planreife des Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ die Steuerungsmöglichkeiten seitens der Stadt Cottbus wahren zu können, besteht nach § 5 Abs. 2b BauGB die Ermächtigung, für Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 sachliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen. Nach § 15 Abs. 3 BauGB bestünde dann mit vorliegendem Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB die Möglichkeit, auf Antrag der Gemeinde an die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 für einen Zeitraum **bis zu längstens einem Jahr** nach Zurückstellung eines Baugesuchs auszusetzen. Die Anwendung der Zurückstellung von Bauvorhaben liegt im planungshoheitlichen Ermessen der Stadt Cottbus und kommt nur für den Zeitraum bis zum Vorliegen raumordnerischer Ziele in Form eines entsprechenden Teilregionalplan-Entwurfs in Betracht.

Gegenwärtig sind zwar keine Vorhaben diesbezüglich bekannt. Um die Steuerungsmöglichkeiten innerhalb der Stadt Cottbus bis zum Vorliegen planreifer, raumordnerischer Ziele zwischenzeitlich in jedem Fall wahren zu können, ist die Beschlussfassung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB erforderlich.

Finanzierung

Ab 2008 wurden finanzielle Mittel in die HH-Planung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eingestellt. Die o.g. Problematik ist ein Teilaspekt innerhalb des Aufstellungsverfahrens eines FNP's und daher grundsätzlich Bestandteil des gesamten Aufstellungsverfahrens. Das gesamte Aufstellungsverfahren wird jedoch erfahrungsgemäß mehrere Jahre in Anspruch nehmen, so dass eine ggf. erforderliche zeitnahe Behandlung der Problematik auf städtischer Ebene nur über ein abgekoppeltes Aufstellungsverfahren zu einem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ Aussicht auf Erfolg versprechen würde. Aufwendungen für vorgezogene Leistungsteile (Gutachten, Umweltbericht) werden mit einem Kostenaufwand von max. 50 T€ geschätzt, wobei eine Splittung der Leistungsteile für die Jahre 2008/2009 vorgesehen wird.